

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragsteller **A*******, *********, vertreten durch *********, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 30.08.2022, SV.2022.8, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 04.11.2021 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Der Revision wird F o l g e gegeben.
- II. Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 30.08.2022 und die Vorstellungsentscheidung der Revisionsgegnerin werden aufgehoben und die Rechtssache zur

neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung (zeitliche Festlegung des Anspruchs auf eine Viertelsrente) an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen.

III. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Tatbestand:

1. Der am ***** geborene Antragsteller hatte sich am 09.11.2009 bei der liechtensteinischen IV zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene angemeldet. Am 09.08.2010 lehnte die Antragsgegnerin einen Leistungsanspruch ab (Blg I.1,2). Mit Entscheidung vom 30.08.2010 gab die Antragsgegnerin der Vorstellung vom 18.08.2010 gegen die Verfügung vom 09.08.2010 keine Folge (Blg I.4).

Am 10.11.2010 meldete sich der Antragsteller erneut bei der IV zum Bezug von Leistungen an. Der gegen eine nachfolgende Leistungsablehnung gerichteten Berufung des Antragstellers gab das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 24.09.2014 keine Folge (Blg I.9).

Der Antragsteller meldete sich am 23.11.2016 wiederum bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg I.10). Die Antragsgegnerin nahm verschiedene Abklärungen vor und lehnte in der Folge mit Verfügung vom 01.12.2017 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 10% den Anspruch

auf eine IV-Rente ab (Blg I.34). Der dagegen gerichteten Vorstellung vom 21.12.2017 (Blg I.37) wurde mit Entscheidung vom 04.04.2019 keine Folge gegeben (Invaliditätsgrad von 10%) (Blg I.51). Einer Berufung des Antragstellers gegen diese Entscheidung der Antragsgegnerin wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 21.10.2019 Folge gegeben. Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und die gegenständliche Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Antragstellerin zurückverwiesen (Blg II.3). Die Antragsgegnerin wurde beauftragt, zusätzliche medizinische Abklärungen betreffend den gesundheitlichen Zustand und die daraus resultierende Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers zu treffen. Das Fürstliche Obergericht hielt dabei fest, dass sich die Ergänzung der gegenständlichen Administrativexperte insbesondere in kardiologischer Hinsicht zu konkretisieren hat (Blg II.3, E. 3.3).

Die *Antragsgegnerin* nahm in der Folge weitere Abklärungen vor und lehnte mit Vorstellungsentscheidung vom 04.01.2022 den Anspruch auf eine IV-Rente ab (Blg II.20). Die Antragsgegnerin bezog sich in ihrer Entscheidung auf das Gutachten des Universitätsspitals ***** vom 04.08.2021 und ermittelte einen Invaliditätsgrad von 10% bzw ab März 2021 eine Invaliditätsgrad von 35% (dazu Blg II.21).

Dagegen erhob der Antragsteller am 04.02.2022 Berufung an das Fürstliche Obergericht.

2. Das *Fürstliche Obergericht* wies in seinem Urteil vom 30.08.2022 zunächst auf seine Erwägungen im vorangehenden Beschluss vom 21.10.2019 hin und gab in der Folge die Begründung des Vorstellungsentscheides vom 04.01.2022 wieder. In der Folge hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass die Beweiskraft des Ergänzungsgutachtens des Universitätsspitals ***** an sich nicht in Frage gestellt wird (E. 4.1.2). Was die vom Antragsteller thematisierte Auflage der Absolvierung einer Psychotherapie betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, eine Auflage im Sinne von Art. 54^{bis} IVG setze grundsätzlich einen Rentenanspruch voraus, was indessen im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist (E. 4.1.2). In der Folge wird durch das Gericht festgestellt, dass der Antragsteller bei seiner Argumentation nicht vom massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausgeht, weshalb die entsprechende Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt ist (E. 4.2.1). Was den begehrten Leidensabzug von zumindest 15% betrifft, erachtet das Fürstliche Obergericht den Entscheid SV.2018.5 nicht als identisch (E. 4.2.2). Zusammenfassend gelangt das Fürstliche Obergericht damit zum Ergebnis, dass weder mit der Beweis- noch der Rechts- und Unangemessenheitsrüge ein Erfolg erzielt werden kann. (E. 4.3).

3. Der Revisionswerber richtet gegen dieses Urteil vom 30.08.2022 seine rechtzeitige *Revision* wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das bekämpfte Urteil des Fürstlichen Obergerichts dergestalt abzuändern sei, dass

dem Revisionswerber eine seinem Invaliditätsgrad entsprechende IV-Rente, jedenfalls aber zumindest eine Viertelsrente ausgerichtet werde. In eventu wird beantragt, die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die *Revisionsgegnerin* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 496a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff ZPO zulässig. Sie ist auch berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Nach Art 53 Abs 6 IVG wird für die Bemessung der Invalidität das Invalideneinkommen in Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen. Als Invalideneinkommen gilt das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Das Valideneinkommen stellt das Erwerbseinkommen dar, das die versicherte Person erzielen

könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Die Differenz zwischen Valideneinkommen und Invalideneinkommen ergibt die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Das prozentuale Verhältnis der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse zum Valideneinkommen entspricht dem Invaliditätsgrad.

7.1. Der Revisionswerber rügt in seiner Revision vom 03.10.2022 zunächst eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens. Dabei wird ausgeführt, dass die medizinischen Sachverständigen eine stufenweise Eingliederung des Revisionswerbers als notwendig bezeichnet hätten und dass dabei mit einer 30-prozentigen Tätigkeit einzusetzen sei. Wenn das Fürstliche Obergericht von der Feststellung einer solchen stufenweisen Eingliederung abrücken wolle, komme ihm diesbezüglich keine Fachkompetenz zu. Dem Sachverständigengutachten könne an keiner Stelle entnommen werde, dass die von den Sachverständigen für notwendig erachteten Reintegrationsmassnahmen nur auf invaliditätsfremde Umstände zurückzuführen seien. Die Sachverständigen hätten im Wesentlichen die für die Invalidität des Revisionswerbers massgeblichen Umstände zu überprüfen gehabt. Wenn die Sachverständigen in diesem Zusammenhang auch eine Reintegration des Revisionswerbers für notwendig erachteten, könne eine solche Reintegration nur von den festgestellten medizinischen Umständen ausgehen. Das Fürstliche Obergericht wäre – wenn es den Festlegungen im Gutachten nicht hätte folgen wollen – verpflichtet gewesen, diesbezüglich bei den Sachverständigen nachzufragen, aus welchen Gründen die beschriebenen

Reintegrationsmassnahmen für erforderlich erachtet wurden.

7.2. Die Revisionsgegnerin führt diesbezüglich in ihrer Revisionsbeantwortung vom 24.10.2022 aus, dass die Gutachter eine stufenweise Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit auf dem aktuellen Arbeitsmarkt empfohlen hätten und dass dies auf Grund der Dekonditionierung des Revisionswerbers, wegen der Selbstlimitierung und wegen der unter den bestehenden Lebensbedingungen aufrecht erhaltenen Regressionstendenz nachvollziehbar sei. Weder die Dekonditionierung noch eine unter den bestehenden Lebensbedingungen aufrecht erhaltene Regressionstendenz seien indessen Faktoren, die als Gesundheitsschaden im Sinne von Art 29 IVG zur Begründung eines Rentenanspruchs berücksichtigt werden könnten. Die Gutachter hätten dafür ausdrücklich die Bezeichnung von nicht-medizinischen Faktoren verwendet. Die von der Gutachterstelle empfohlene stufenweise Eingliederung auf dem effektiven Arbeitsmarkt habe bezüglich der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Bedeutung.

7.3. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hat hiezu erwogen:

Ausgangspunkt der Beurteilung der Revisionsgegnerin, welche im angefochtenen Urteil des Fürstlichen Obergerichts geschützt wurde, bildet das Gutachten des Universitätsspitals ***** vom 04.08.2021. Dabei ist zunächst auf das psychiatrische Teilgutachten

einzuweisen. In diesem wird festgehalten, dass die festgestellte prinzipielle medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit aus strikt psychiatrischer Sicht ad hoc umzusetzen sei; es wird bei dieser im Prinzip ab sofort geltenden Arbeitsfähigkeit empfohlen, eine stufenweise Eingliederung vorzunehmen, wobei nach insgesamt acht bis zehn Monaten eine Aufstockung auf die aus psychiatrischer Sicht prinzipiell zumutbaren 70% Arbeitstätigkeit erfolgen könnte. Die psychiatrische Festlegung berücksichtigt damit – wie im Gutachten festgehalten – „weitgehend die derzeitige Lebenssituation des Exploranden mit den nicht-medizinischen Faktoren“. Zudem wird dem Exploranden „darüber hinaus ausreichend Zeit eingeräumt, eine dringend zu empfehlende konsequente psychotherapeutische Behandlung zu etablieren“ (Blg II.17, Psychiatrisches Teilgutachten, 16 f.). In psychiatrischer Hinsicht wird zudem festgehalten, dass die grundsätzlich für Persönlichkeitsstörungen typische Ausprägung der Abweichung, „die in vielen persönlichen und sozialen Situationen zu unflexiblen und unzuverlässigem Verhalten führt (...), nach jahrelang unbehandeltem Verlauf stark mit der Verharrung des Exploranden in regressiven Versorgungswünschen, Selbstlimitation, sowie inzwischen nach mehrjähriger Arbeitsabstinenz auch Dekonditionierung“ überlappt. Es wird im Gutachten zudem festgehalten, dass diese Faktoren „inzwischen eine grosse Rolle für die Einschränkung des Funktionsniveaus des Exploranden“ spielen (Blg II.17, Psychiatrisches Teilgutachten, 14). In der gutachterlichen Konsensbeurteilung wird diese aus psychiatrischer Sicht

erfolgte Feststellung übernommen (Blg II.17, Konsensbeurteilung, 16).

7.4. Nach Art 29 Abs 1 IVG gilt als Invalidität die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte Erwerbsfähigkeit. Damit eine Invalidität angenommen werden kann, braucht es in jedem Fall ein medizinisches Substrat, das (fach-)ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und nachgewiesenermassen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt.

Je stärker psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren im Einzelfall in den Vordergrund treten und das Beschwerdebild mitbestimmen, desto ausgeprägter muss eine fachärztlich festgestellte psychische Störung von Krankheitswert vorhanden sein (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung IVG, 4. Aufl., Zürich/Genf 2022, Art. 4 N 31). Bei psychosozialen und soziokulturellen Umständen ist insoweit von Bedeutung, ob eine bestimmte Auswirkung in diesen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden und gleichsam in ihnen aufgehen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_628/2018, E. 4.3). Weil feststeht, dass die Erwerbsunfähigkeit nur in seltenen Fällen ausschliesslich gesundheitlich bedingt ist, müssen die invaliditätsfremden Faktoren von den invaliditätsverursachenden Faktoren abgegrenzt werden. Eine Erwerbslosigkeit aus invaliditätsfremden Motiven vermag nämlich keinen Rentenanspruch zu begründen. Faktoren wie eine stark ausgeprägte und verfestigte subjektive Krankheitsüberzeugung mit dysfunktionalem

Verhalten, Selbstlimitierung, sekundärem Krankheitsgewinn und Dekonditionierung gehören zu den invaliditätsfremden Motiven (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_473/2019, E. 4.2.2). So fällt etwa eine allgemeine Lebensuntüchtigkeit, weshalb den gestiegenen beruflichen Anforderungen nicht mehr entsprochen werden kann, nicht in den Kreis der zu berücksichtigenden Umstände (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts I 282/95). Diese Elemente führen regelmässig dazu, die Dekonditionierung nicht als invalidisierendes Leiden zu betrachten (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_385/2017, E. 4.2). Dasselbe gilt für die durch Untätigkeit bedingte Dekonditionierung, verbunden mit einem im Vordergrund stehenden Rentenwunsch; dies stellt keine psychische Störung von invalidisierendem Krankheitswert dar (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts I 283/02).

Werden diese Grundsätze auf die gegenständlich interessierende Ausgangslage übertragen, zeigt sich, dass die bei der stufenweisen Reintegration seitens der Sachverständigen berücksichtigte Dekonditionierung und Selbstlimitierung des Revisionswerber nicht ins Gewicht fallen kann. Wie es sich mit der im Gutachten ebenfalls erwähnten Regressionstendenz (dazu Blg II.17, 16) prinzipiell verhält, kann hier offenbleiben. Denn im Gutachten wird – der psychiatrischen Begutachtung folgend (dazu Blg II.17, Psychiatrisches Teilgutachten, 16) – festgehalten, dass es sich um eine Regressionstendenz „unter den bestehenden Lebensbedingungen“ handelt (dazu Blg II.17, Konsensbeurteilung, 16). Diese bestehenden Lebensbedingungen werden im Gutachten insoweit als

ungünstig bezeichnet, weil sich der Revisionswerber „durchgehend im elterlichen Haus und Haushalt“ aufhält (dazu Blg II.17, Psychiatrisches Teilgutachten, 16). In der Konsensbeurteilung wird explizit die derzeitige Lebenssituation zu den nicht-medizinischen Faktoren gezählt (Blg II.17, Konsensbeurteilung, 16).

Deshalb sind die im Gutachten genannten Faktoren zur Begründung eines stufenweisen Wiedereinstiegs insgesamt als invaliditätsfremde Faktoren zu bezeichnen, welche für die Frage des Anspruchs auf eine IV-Rente nicht ins Gewicht fallen können. Damit ist die entsprechende Rüge des Revisionswerbers hinfällig und kann nicht zu einer Korrektur des angefochtenen Urteils führen.

8.1. Der Revisionswerber rügt eine unrichtige rechtliche Beurteilung. Diese bezieht sich auf die Frage, wie der Revisionswerber seine Restleistungsfähigkeit umsetzen soll. Dabei anerkennt der Revisionswerber, dass sich die Frage bezogen auf die Perspektive eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts beurteilt. Der Revisionswerber bringt dabei vor, die Frage, inwieweit der Revisionswerber seine Restleistungsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt umsetzen könne, müsse unter Beurteilung des tatsächlichen Arbeitsmarkts beantwortet werden. Es sei also massgebend, inwieweit die medizinisch-theoretisch ermittelte Restleistungsfähigkeit am ersten Arbeitsmarkt umgesetzt werden könne. Indem das Fürstliche Obergericht die Frage der Reintegration des Revisionswerbers unter Bezugnahme auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt beurteilt habe, unterliege das Gericht einer unrichtigen Rechtsansicht.

8.2. In der Revisionsbeantwortung hält die Revisionsgegnerin fest, dass für die Frage des Rentenanspruchs ausschliesslich die Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarkts zu berücksichtigen sei. Nicht von Bedeutung sei, ob die versicherte Person tatsächlich eine entsprechende Arbeitsstelle finde. Es stehe auf Grund des erstellten Gutachtens fest, dass der Revisionswerber die ihm attestierte Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt vollständig verwerten könne.

8.3. Art 53 Abs 6 IVG umschreibt das Invalideneinkommen dahingehend, dass es sich um dasjenige Erwerbseinkommen handelt, welches die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit „bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage“ erzielen könnte. Die gesetzlich festgelegte Bezugnahme auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt bezieht sich deshalb nicht nur auf die Umschreibung der zur Verfügung stehenden Arbeitsbereiche, sondern auch auf die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit. Allerdings erfährt der Begriff des allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarktes insofern eine Einschränkung, als der versicherten Person nicht sämtliche gesundheitlich zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten zugerechnet werden können, sondern nur diejenigen, welche für sie nach ihren persönlichen Verhältnissen in Frage kommen (BGE 130 V 343, E. 3.3). Realitätsfremde und in diesem Sinne unmögliche oder unzumutbare Vorkehren dürfen dabei nicht verlangt werden. Je enger umschrieben das Anforderungsprofil und damit der Kreis

der geeigneten Verweisungstätigkeiten ist, desto weiter geht die Abklärungs- und Substantiierungspflicht der Revisionsgegnerin bei der Bezeichnung entsprechender Arbeitsgelegenheiten (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung IVG, Art. 28a N 146). Eine Arbeitsgelegenheit auf dem einer versicherten Person offen stehenden, ausgeglichenen Arbeitsmarkts besteht dort nicht, wo die ihr noch zumutbare Tätigkeit nicht mehr Gegenstand von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist oder nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen der Arbeitgeberin möglich wäre (dazu etwa Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_21/2022, E. 3.2.3).

Bezogen auf die Rüge, dass die Verwertbarkeit unter Bezugnahme auf den tatsächlichen (und nicht den ausgeglichenen) ersten Arbeitsmarkt zu bewerten sei, ist insoweit dem Revisionswerber nicht zu folgen. Damit ist indessen noch nicht entschieden, wie hoch das vom Revisionswerber erzielbare Einkommen, dh das Invalideneinkommen, ist.

9.1. Im Rahmen der Rüge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung macht der Revisionswerber geltend, es sei ihm unter Rückgriff auf die herrschende Rechtsprechung ein Leidensabzug von zumindest 15% zu gewähren. Es liege ein mit dem im Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.03.2019 (SV.2018.5) vergleichbare Sachverhaltslage vor. Der Gleichheitsgrundsatz gebiete damit, dass ein

entsprechender höherer Leidensabzug berücksichtigt werde. Gegenständlich sei zu berücksichtigen, dass der Revisionswerber lediglich eine Teilzeittätigkeit im Ausmass von 70% ausüben könne. Es komme hinzu, dass der Revisionswerber in seiner angestammten Tätigkeit körperlich schwere Arbeiten zu verrichten hatte, was nunmehr nicht möglich sei. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass der Revisionswerber im Rahmen der noch zugemuteten Restleistungsfähigkeit zusätzliche medizinische Einschränkungen zu gewärtigen habe. Die entsprechenden Einschränkungen würden sich zumindest auf einen Teil der noch offen stehenden Verweisungstätigkeiten auswirken. Unter Berücksichtigung des Leidensabzugs von 15% habe der Revisionswerber ab Frühjahr 2021 Anspruch auf eine Viertelsrente.

9.2. Die Revisionsgegnerin hält in ihrer Revisionsbeantwortung dafür, es könne im gegenständlichen Verfahren nur überprüft werden, ob die Vorinstanz das ihr zustehende freie Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe, mithin das gewährte freie Ermessen überschritten, unterschritten oder missbraucht habe. Bei der Frage, wie hoch der Leidensabzug festzulegen sei, handle es sich um eine typische Ermessenfrage. Der leidensbedingte Abzug sei nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen. Der im freien Ermessen festgelegte Leidensabzug von 10% müsse durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht korrigiert werden.

9.3. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob die Festlegung des Leidensabzugs auf einer

rechtsfehlerhaften Ermessensausübung beruht. Eine rechtsfehlerhafte Ermessensüberschreitung liegt etwa vor, wenn ein vom Fürstlichen Obergericht korrigierter Abzug im Ergebnis unhaltbar ist; keine Ermessensüberschreitung besteht demgegenüber, wenn zu Unrecht das Alter als lohnmindernd mitberücksichtigt wurde (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_128/2012). Eine rechtsfehlerhafte Festlegung des Leidensabzugs besteht, wenn bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals nicht berücksichtigt wurde (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_728/2009).

Ausgehend davon ist auf die im gegenständlichen Verfahren strittige Frage der Höhe des Leidensabzugs einzugehen. Als massgebende Kriterien für die Bestimmung des Leidensabzugs gelten die behinderungsbedingte Einschränkung, der Beschäftigungsgrad, die Dienstjahre bzw. Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter sowie die Nationalität bzw. die Aufenthaltskategorie (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung IVG, Art. 28a N 111 bis 115).

Im gegenständlichen Verfahren steht fest, dass die Kriterien Dienstjahre/Betriebszugehörigkeit, Lebensalter sowie Nationalität/Aufenthaltskategorie nicht ins Gewicht fallen. Fest steht demgegenüber ebenfalls, dass der Revisionswerber nur Teilzeitarbeit ausüben kann, was mit einem bestimmten Abzug zu berücksichtigen ist (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_664/2007; allerdings ist die nachfolgende Praxis des schweizerischen

Bundesgerichts zurückhaltender; dazu 8C_211/2018, E. 4.4.).

Näher einzugehen ist auf das Kriterium der behinderungsbedingten Einschränkung. Die Revisionsgegnerin begründet den Leidensabzug von 10% einzig damit, dass die Verweisungstätigkeiten „keine Lärmbelastung beinhalten und auch kein häufiges Bücken mit sich bringen“ sollen (Entscheidung vom 04.01.2022, Z 13). Damit übergeht die Revisionsgegnerin die Festlegungen im medizinischen Gutachten. Es wird hier beim Belastungsprofil nämlich ausgeführt, dass die Verweisungstätigkeiten keine fixierten Zwangshaltungen des Rumpfes mit sich bringen dürfen, zum Beispiel in Rumpffrotation ohne Überkopfarbeiten oder bückend/kauernd. Zudem dürfen keine Gewichte von mehr als 10 Kilogramm gehoben werden. Tätigkeiten in Gefahrenbereichen (Arbeiten auf Leitern, Gerüsten oder beim Führen von schweren Kraftfahrzeugen und Personentransport sowie in elektromagnetischen Feldern) müssen unbedingt vermieden werden. Nicht geeignet ist das Arbeiten in absturzgefährdeten Situationen (Höhen, Steigen, Klettern, Balancieren und Begehen von Leitern und Gerüsten). Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an das Gleichgewicht oder an laufenden/rotierenden Maschinen ist ebenfalls nicht geeignet. Ferner müssen Arbeiten im Lärm oder unter erschwerten akustischen Bedingungen gemieden werden. Tätigkeiten, bei denen ein intaktes Schmeckvermögen erforderlich ist, sind nicht geeignet. Anforderungen an die soziale Interaktionsfähigkeit können nur gering bzw. höchstens fluktuierend mittelgradig sein. Es braucht klare, einfache Teamstrukturen mit klaren

hierarchischen und arbeitsorganisatorischen Strukturen. Ein Kundenkontakt darf nicht hochfrequent oder anspruchsvoll sein (dazu Blg II.17, Konsensbeurteilung, 15 f.). In ihrer Entscheidung hat die Revisionsgegnerin damit das gutachterlich vorgegebene Anforderungsprofil klarerweise zu beschränkt wiedergegeben und berücksichtigt. Wichtige und auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ins Gewicht fallende Beeinträchtigungen werden in der von der Revisionsgegnerin vorgenommenen Begründung des Leidensabzugs von 10% nicht wiedergegeben. Im vorinstanzlichen Urteil wird ebenfalls nicht auf diese medizinisch ausgewiesenen massiven Beeinträchtigungen eingegangen. Vielmehr beschränkt sich die vorinstanzliche Begründung im Wesentlichen auf den Vergleich mit dem im Urteil SV.2018.5 beurteilten Sachverhalt, was indessen deshalb nicht zentral ist, weil die Festlegung des Leidensabzugs im konkreten und gegenständlichen Einzelfall vorzunehmen ist. Eine solche unvollständige Berücksichtigung der im gegenständlichen Verfahren massgebenden Faktoren stellt einen Rechtsfehler dar.

Werden die vorgenannten weitreichenden, vielfältigen und klar einschränkenden Aspekte berücksichtigt, zeigt sich, dass ein Abzug von 10% rechtsfehlerhaft zu tief liegt. Auch wenn der Revisionsgegnerin bei der Bestimmung des Leidensabzugs ein Ermessen zusteht, muss vorausgesetzt werden, dass die massgebenden Teilaspekte des jeweiligen Kriteriums (hier der behinderungsbedingten Einschränkung) bei der Bestimmung des Abzugs zentral berücksichtigt werden. Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass das Spektrum

des Leidensabzugs von 5% bis 25% geht und dass es Aufgabe der Revisionsgegnerin ist, im Rahmen dieses Gesamtbereichs den zustehenden Abzug rechtsfehlerfrei bzw. in zutreffender Wahrnehmung des Ermessens festzusetzen. Es ist deshalb der Abzug zu erhöhen, wobei von einem Abzug von 15% auszugehen ist, weil Abgrenzungen von weniger als 5% nicht vorgenommen werden.

In rechnerischer Hinsicht bringt ein Leidensabzug von 15% mit sich, dass ein Invalideneinkommen von CHF 40'913.40 anzunehmen ist. Wird dieses Invalideneinkommen dem Valideneinkommen von CHF 68'762 gegenübergestellt, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 40%. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die in der Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 04.01.2022 vorgenommen Festlegung des Invalideneinkommens in der Höhe von 44'629 rechnerisch nicht zutrifft; das Invalideneinkommen liegt bei einem Leidensabzug von 10% bei CHF 43'320.

9.4. Es verbleibt, den sich bei einem Invaliditätsgrad von 40% ergebenden Rentenanspruch zeitlich zu fixieren. Dabei geht das Gutachten davon aus, dass die massgebende Arbeitsfähigkeit von 70% ab dem Datum der aktuellen Begutachtung und mithin ab der Zeitspanne vom 31.03. bis 14.04.2021 (= Zeitpunkt der Begutachtung besteht. Zur Festlegung des sich daraus ergebenden Anspruchs auf eine Viertelsrente wird die gegenständliche Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen.

10. Im Endergebnis erweist sich die Revision insoweit als berechtigt, als die Entscheidung vom 04.01.2022 und das bestätigende Urteil des Fürstlichen Obergerichts aufgehoben werden und die Rechtssache zur zeitlichen Festlegung der Rente an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen wird.

11. Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 03. Februar 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

